

Allgemeine Rundschau = Échos

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

menzubringen, indem ein jeder auf seinem eigenen Instrument spielt, zur allgemeinen Freude und Erbauung, und zu unserer höchst persönlichen, den Dirigentenstab darüber schwingen zu dürfen. D. A. Lang.

Allgemeine Rundschau = Echos.

Redaktionelle Notiz.

Mit der heutigen Nummer legt Herr Direktor Emil Schäfer die Redaktionstätigkeit für den „Kinema“, anderweitiger geschäftlicher Inanspruchnahme wegen, nieder. Die Zeitschrift verdankt ihm an dieser Stelle seine langjährige Mitarbeit und seine vielseitigen Dienste bestens. In den Redaktionsstab tritt ab heute Herr D. A. Lang ein, aus dessen Feder bereits verschiedene Artikel erschienen sind. Als verantwortlicher Redaktor wird fortan Herr Dr. Oskar Schneider, Rechtsanwalt in Zürich, allein zeichnen.

Films sind „Kostbarkeiten.“

In der für den Filmversand bedeutsamen Frage, ob Films einfach als Gilgut ohne Wertangabe oder mit Angabe des Wertes in der Adresse versandt werden müssen, falls die Eisenbahn bei Verlust für den vollen Wert haften soll, ist durch Reichsgerichtsurteil vom 16. November letzten Jahres jetzt dahin entschieden worden, daß Films als „Kostbarkeiten“ im Sinne des § 54 der Eisenbahnverkehrsordnung anzusehen und demgemäß unter Wertangabe zu versenden sind. Die Klage der Filmvertriebsgesellschaft H. und S. in Berlin gegen den Eisenbahnfiskus auf Schadenersatz in Höhe von insgesamt 14250 Mark für eine verlorene Film-Gilgutendung ist dementsprechend abgewiesen worden.

Gegenwärtig schweben noch zwei Prozesse gleicher Art. Leider ist nicht wahrscheinlich, daß die Entscheidung nach diesem Urteil bei einem von ihnen anders ausfallen wird. Auch wenn ein anderer Senat des Reichsgerichts mit der Sache befaßt würde, ist doch ein Abweichen von den einmal aufgestellten Rechtsgrundätzen eines anderen Zivilsenats mit so vielen Formalitäten verknüpft, daß damit nicht zu rechnen ist. Vom Standpunkt der Branche ist der Entscheid, der sich auf rein formaljuristische Erwägungen stützt, jedenfalls als weitere Erschwerung des Geschäftsbetriebes nur zu bedauern.

Filme zu Hause.

Ueber die Zukunft des „Liebhaberkinematographen“

und die Verwendung des Films als lebendigen Familienarchivs, plaudert die „Berliner Abendpost“ in folgender amüsanten Weise:

Intime Teegesellschaften, private Zirkel, sehenswerte Hochzeitsfeste, denkwürdige Geburtstagstische und allerlei häusliche Feierlichkeiten will man jetzt schon dem Ausblick zukünftiger Geschlechter erhalten, indem man sie glattweg dem segensreichen Wirken eines Kinooperateurs preisgibt. Man stempelt diese Zusammenkünfte also gewissermaßen zu historischen Begebenheiten. Doch das ist erst der Anfang der großen Kinoflut. Die Lichtbildsalon werden nicht auf halber Bahn verpuffen. Selbst in die Stube des kleinen Mannes werden die schwarz-weißen Geichosse einschlagen. Der Kurbelkasten wird neben dem Kleiderschrank das wichtigste häusliche Möbel werden Filme zu Hause! so lautet die Parole der nächsten Zeit. Erblickt ein kleiner Erdbürger das Licht der Welt, so kurbelt der glückliche Vater „Märgens ersten Augenaufschlag“. Die Bildersprache verdrängt die Sprachenbilder der bisherigen Unterhaltung. Geht man irgend wohin zu Besuch, so findet man das häusliche Lichtbildtheater als privilegiertes Zugstück des Abends vor. Man zeigt Familienbilder aus dem Leben des Gastgebers, z. B. „Frau Fannies Morgaubad“ oder „Vom Bett zum Kaffeetisch“, ein Ankleidegeheimnis in drei Minuten.

Kino
in grösserer Stadt der Schweiz
zu mieten even. zu kaufen
gesucht. Offerten unter Chiffre
Z. Z. 150 befördert Rudolf Mosse
in Zürich.

Kinematographen-
Besitzer
kauft bei den Inserenten des
„KINEMA“

Bei Bestellungen

bitten wir freundl. unsere Inserenten zu berücksichtigen und sich auf unsere Zeitung zu beziehen.

Fabricants français, italiens et anglais!

Si vous désirez faire connaître peu à peu vos films dans l'Allemagne et dans l'Autriche, servez vous de la publicité dans l'édition spéciale en 6 parties du Kinema, paraissant dans 5 langues (français, italien, anglais, allemand et espagnol) et qui sera envoyé gratuitement dans le monde entier.